

Anlage 1

Anlage 1

Sachgebiete der Prüfung	für die Weiterbildung (§12) nachzuweisende Mindestanzahl von Stunden
<p>1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln</p> <p>a) Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung Drehmomentkurven, Leistungskurven, spezifische Verbrauchskurven eines Motors, optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers, optimaler Drehzahlbereich beim Schalten.</p> <p>b) Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen. Besonderheiten der Zweikreisbremsanlage mit pneumatischer Übertragungseinrichtung, Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage, kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage, bestes Verhältnis zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung, Einsatz der Trägheit des Fahrzeugs, Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle, Verhalten bei Defekten.</p>	7
<p>c) Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse gemäß den Nummern Z 1 lit. a und Z 1 lit. b.</p>	7
<p>Führerscheinklassen C und C1</p> <p>d) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs. Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrprofil, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Berechnung des Nutzvolumens, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt, Arten von Verpackungen und Lasträgern. Wichtigste Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist, Feststell- und Verzurrtechniken, Verwendung der Zurrgurte, Überprüfung der Haltevorrichtungen, Einsatz des Umschlaggeräts, Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane.</p>	5
<p>Führerscheinklasse D</p> <p>e) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste Richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Fahrzeugs, rücksichtsvolles Verkehrsverhalten, Positionierung auf der Fahrbahn, sanftes Abbremsen, Beachtung der Überhänge, Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmern vorbehaltene Verkehrswege), angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Fahrzeugs und die Erfüllung anderer dem Fahrer obliegenden Aufgaben, Umgang mit den Fahrgästen, Besonderheiten der Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen (Behinderte, Kinder).</p> <p>f) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs. Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrprofil, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt.</p>	5

<p>2. Anwendung der Vorschriften</p> <p>a) Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr</p> <p>Höchstzulässige Arbeitszeiten in der Verkehrsbranche; Grundsätze, Anwendung und Auswirkungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 und (EG Nr. 561/2006; Sanktionen für den Fall, dass der Fahrtenschreiber oder das Kontrollgerät nicht benutzt, falsch benutzt oder verfälscht wird; Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für den Kraftverkehr: Rechte und Pflichten der Kraftfahrer im Bereich der Grundqualifikation und der Weiterbildung.</p>	4
<p>Führerscheinklassen C, C + E, C1, C1 + E</p> <p>b) Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr</p> <p>Beförderungsgenehmigungen, Verpflichtungen im Rahmen der Musterverträge für die Güterbeförderung, Erstellen von Beförderungsdokumenten, Genehmigungen im internationalen Verkehr, Verpflichtungen im Rahmen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), Erstellen des internationalen Frachtbriefs, Überschreiten der Grenzen, Verkehrskommissionäre, besondere Begleitdokumente für die Güter.</p>	1
<p>Führerscheinklassen D und D + E</p> <p>c) Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr</p> <p>Beförderung bestimmter Personengruppen, Sicherheitsausstattung in Bussen, Sicherheitsgurte, Beladen des Fahrzeugs.</p>	1
<p>3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik</p> <p>a) Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle</p> <p>Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche, Verkehrsunfallstatistiken, Beteiligung von Lastkraftwagen/Omnibussen, menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen.</p> <p>b) Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen</p> <p>Allgemeine Information, Folgen für die Fahrer, Vorbeugungsmaßnahmen, Checkliste für Überprüfungen, Rechtsvorschriften betreffend die Verantwortung der Kraftverkehrsunternehmer.</p> <p>c) Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen</p> <p>Grundsätze der Ergonomie: gesundheitsbedenkliche Bewegungen und Haltungen, physische Kondition, Übungen für den Umgang mit Lasten, individueller Schutz.</p> <p>d) Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung</p> <p>Grundsätze einer gesunden und ausgewogenen Ernährung, Auswirkungen von Alkohol, Arzneimitteln oder jedem Stoff, der eine Änderung des Verhaltens bewirken kann, Symptome, Ursachen, Auswirkungen von Müdigkeit und Stress, grundlegende Rolle des Zyklus von Aktivität/Ruhezeit.</p> <p>e) Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen</p> <p>Verhalten in Notfällen: Einschätzung der Lage, Vermeidung von Nachfolgeunfällen, Verständigung der Hilfskräfte, Bergung von Verletzten und Leistung erster Hilfe, Reaktion bei Brand, Evakuierung der Mitfahrer des LKW bzw. der Fahrgäste des Omnibusses, Gewährleistung der Sicherheit aller Fahrgäste, Vorgehen bei Gewalttaten, Grundprinzipien für die Erstellung der einvernehmlichen Unfallmeldung.</p> <p>f) Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt</p> <p>Verhalten des Fahrers und Ansehen des Unternehmens: Bedeutung der Qualität der Leistung des Fahrers für das Unternehmen, unterschiedliche Rollen des Fahrers, unterschiedliche Gesprächspartner des Fahrers, Wartung des Fahrzeugs, Arbeitsorganisation, kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits.</p>	3

<p>Führerscheinklassen C, C + E, C1, C1 + E</p> <p>g) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung</p> <p>Kraftverkehr im Verhältnis zu bestimmten Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlader) unterschiedliche Tätigkeiten im Kraftverkehr (gewerblicher Güterverkehr, Werkverkehr, Transporthilfstätigkeiten), Organisation der wichtigsten Arten von Verkehrsunternehmen oder Transporthilfstätigkeiten, unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen, temperaturgeführte Transporte usw.), Weiterentwicklung der Branche (Diversifizierung des Leistungsangebots, Huckepackverkehr, Subunternehmer usw.).</p>	<p>1</p>
<p>Führerscheinklassen D und D + E</p> <p>h) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung</p> <p>Personenkraftverkehr im Verhältnis zu den verschiedenen Verkehrsmitteln zur Beförderung von Personen (Bahn, Personenkraftwagen), unterschiedliche Tätigkeiten im Personenkraftverkehr, Überschreiten der Grenzen (internationaler Personenkraftverkehr), Organisation der wichtigsten Arten von Personenkraftverkehrsunternehmen.</p>	<p>1</p>

Anlage 2

Prüfungszeugnis und Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 GWB

(Behörde)

Prüfungskommission zur Feststellung der Grundqualifikation nach § 19a Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 593/1995, oder § 14b Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl.Nr. 112, oder § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2006.

Geschäftszahl:

Prüfungszeugnis und Bescheinigung

Frau/Herr _____

(Titel, Vor- und Familienname)

geboren am _____ in _____ hat sich

am _____ der

**Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation
für den Güterkraftverkehr / Personenkraftverkehr^{*)}**
gemäß § 19a Abs. 1 GütbefG / § 14b Abs. 1 GelverkG / § 44b Abs. 1 KflG¹⁾
unterzogen und diese Prüfung
bestanden.

Es wird hiermit die Grundqualifikation gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr, ABl. L 226 vom 10.09.2003, S. 4 in der Fassung der Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26.04.2004, ABl. L 168 vom 01.05.2004, S. 4, bescheinigt.

Ausstellungsort, Datum

Die Prüfungskommission

Prüfungskommissäre:

Vorsitzender

L.S.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

Bescheinigung über eine Weiterbildung gemäß § 12 Abs. 3 GWB

Ausbildungsstätte:

**Bescheinigung über eine Weiterbildung
gemäß § 19b GütbefG / § 14c GelverkG / § 44c KflG^{*)} iVm § 12 GWB**

Frau/Herr _____

(Titel, Vor- und Familienname)

geboren am _____ in _____ hat am _____

eine Weiterbildung in nachstehenden Sachgebieten **für den Güterkraftverkehr / Personenkraftverkehr^{*)}**
gemäß § 19b GütbefG / 14c GelverkG / § 44c KflG^{*)} iVm § 12 GWB absolviert:

Sachgebiet	Stunden
1.a) Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung b) Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen	
1.c) Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs	
1.d) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs (für Führerscheinklasse C und C1)	
1.e) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste (für Führerscheinklasse D) f) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs (für Führerscheinklasse D)	
2.a) Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr	
2.b) Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr (für Führerscheinklasse C und C1)	
2.c) Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr (für Führerscheinklasse D)	
3.a) Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle b) Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen c) Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen d) Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung e) Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen f) Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt	
3.g) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung (für Führerscheinklasse C und C1)	
3.h) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung (für Führerscheinklasse D)	

Ausstellungsort, Datum _____

(Ausbildungsstätte, Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 14 Abs. 3 GWB

(Behörde)

Geschäftszahl:

Fahrerqualifizierungsnachweis

Gemäß § 14 Abs. 3 Grundausbildungs- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB, BGBl. II Nr. xxx/2007, wird hiermit bescheinigt, dass

Frau/Herr _____

(Titel, Vor- und Familienname)

Geburtsdatum, -ort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Nummer der Sozialversicherung: _____

Art und Nummer des Ausweises: _____

ausgestellt am: _____

in: _____

Nummer des Führerscheins: _____

ausgestellt am: _____

gültig bis: _____

in: _____

mit den vorgelegten Bescheinigungen den Nachweis über die Grundqualifikation / Weiterbildung^{*)} im Personenkraftverkehr entsprechend Art. 10 Abs. 3 lit. b der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. L 226 vom 10.09.2003, S. 4, geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26.04. 2004, ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35,

bis zum _____ erbracht hat.

Ausstellungsort, Datum

zuständige Behörde:

L.S.

*) Nichtzutreffendes streichen